

Nachschlagewerk: ja
 Amtliche Sammlung: nein

BGB § 839 Fh; GG Art. 34

- a) Ist eine Tätigkeit hoheitlich, wie der Bau und die Unterhaltung von Kabeln durch die Bundespost, dann gilt dies auch für untergeordnete Arbeiten der Postbediensteten, die in den Kreis dieser Tätigkeit fallen.
- b) Begibt sich ein beim Kabelbau beschäftigter Postbediensteter zu Fuß von der Arbeitsstelle zu einer Dienststelle, um für den Kabelbau erforderliche Pläne zu holen, dann kann dieser Gang der hoheitlichen Tätigkeit der Bundespost zuzurechnen sein.

BGH, Urt.v. 16. Mai 1963 - III ZR 210/61 OLG Düsseldorf
 LG Krefeld

Verkündet am 16. Mai 1963
Scheibl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der D [REDACTED] B [REDACTED], vertreten durch den P [REDACTED]
der O [REDACTED] Dü [REDACTED], Dü [REDACTED], G [REDACTED] A [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Malergesellen Josef H [REDACTED], K [REDACTED]-U [REDACTED],
Ar [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. April 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Kreft, Dr. Beyer, Gähtgens und Keßler

für Recht erkannt:

- 1.) Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 7. September 1961 aufgehoben,
soweit dem bezifferten Zahlungsantrag zu einem
höheren Betrag als 160,88 DM stattgegeben ist.
Auch insoweit wird die Berufung des Klägers
gegen das Urteil der 2. Zivilkammer des Land-
gerichts in Krefeld vom 22. März 1961 zurück-
gewiesen.

- 2 -

Das landgerichtliche Urteil in der Fassung des Berufungsurteils wird zu Ziffer 1 dahin gefaßt:

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 160,88 DM nebst 4 % Zinsen von 82,88 DM seit dem 5. August 1960 und von 78 DM seit dem 5. Januar 1961 zu zahlen.
- 2.) Im übrigen wird die Revision als unbegründet zurückgewiesen.
- 3.) Von den Kosten des Revisionsverfahrens trägt die Beklagte 9/10, der Kläger 1/10.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Am 22. Dezember 1959 gegen 13.20 Uhr stieß der Kläger, der mit seinem Moped den Os [REDACTED] in K [REDACTED] befuhr, mit dem Fernmeldehandwerker R [REDACTED] zusammen, der zu Fuß die Fahrbahn überquerte. Der Kläger stürzte und wurde schwer verletzt, das Moped wurde beschädigt. R [REDACTED], der bei der Beklagten im Hauptkabellötertrupp beschäftigt war, befand sich auf dem Wege vom Fernmeldeamt K [REDACTED] auf dem J [REDACTED] weg zur Linienstelle der Beklagten auf der N [REDACTED] Straße. Er wurde durch Strafbefehl wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt. Das Ermittlungsverfahren gegen den Kläger hat die Staatsanwaltschaft eingestellt, weil ein Verschulden nicht nachzuweisen sei.

Der Kläger hat vorgetragen: Er sei hinter einem Lastkraftwagen mit zulässiger Geschwindigkeit hergefahren. R [REDACTED] sei noch dem Vorüberfahren des Lastwagens, ohne nochmals nach rechts zu sehen, über die Fahrbahn und ihm ins Moped gelaufen. Da R [REDACTED] sich auf einem Dienstweg befunden habe, hafte die Beklagte. Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, 334,37 DM zum Ersatz seiner Reparaturkosten (103,60 DM) und seines Verdienstauffalls (netto DM 765,85 abzüglich der Arztauslagen der Krankenkasse mit 533,08 DM = 230,77 DM) sowie ein Schmerzensgeld zu zahlen, das er in Höhe von mindestens 800,-- DM für angemessen hält.

Die Beklagte hat geltend gemacht, R [REDACTED] habe sich nicht auf einem Dienstgang befunden; abgesehen davon sei seine Tätigkeit nicht hoheitlicher Natur; sein Verhalten als Fußgänger habe auch nur in einem äußeren, nicht aber in einem inneren Zusammenhang mit seiner Dienstverrichtung gestanden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Berufungsgericht durch Teil- und Grundurteil die Beklagte verurteilt, 267,50 DM nebst Zinsen zu zahlen, und den Schmerzensgeldanspruch zu einem Anteil von 4/5 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Es hält ein Verschulden des R [REDACTED] für erwiesen und rechnet dessen Gang hoheitlicher Tätigkeit zu; im Hinblick auf die Betriebsgefahr des Mopeds hält es den Kläger für verpflichtet, 1/5 seines Schadens selbst zu tragen.

Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1.) Das Berufungsgericht geht, wie auch die Revision, zutreffend davon aus, daß die Tätigkeit der Post auf dem Gebiete des Fernmeldewesens und namentlich ihre Arbeiten zur Erhaltung der Betriebssicherheit ihrer Fernmeldekabel als Ausübung hoheitlicher Gewalt anzusehen sind (RGZ 126, 28, 31; 165, 365, 370; BGH LM Nr. 4 zu § 839 (Fh) BGB; s. auch Nr. 3 aaO mit Anmerkung; BGB-RGRK 11. Aufl. § 839 Anm. 24, 53).

2.) Entgegen der Ansicht der Revision liegt auch kein Rechtsverstoß darin, daß das Berufungsgericht die Tätigkeit des R [REDACTED] im Kabellötertrupp als hoheitlich angesehen hat. Da die Unterhaltung - wie auch der Bau - der Fernmeldekabel durch die Beklagte insgesamt hoheit-

liche Tätigkeit ist, trifft dies auch für die einzelnen Arbeiten zu, die in den Kreis dieser Tätigkeit fallen. Ist eine Tätigkeit an sich hoheitlich, dann kann es keinen Unterschied machen, ob es sich um die Leitung oder die Ausführung der Arbeiten handelt, vielmehr fällt auch die Handarbeit beim Bau und der Unterhaltung der Kabel in den Rahmen der hoheitlichen Tätigkeit, soweit sie von den Bediensteten der Beklagten geleistet wird. Die Arbeiten des Kabellötetrupps an den Kabeln gehören zu den Bau- und Unterhaltungsarbeiten und deshalb insgesamt zur hoheitlichen Tätigkeit der Beklagten, und zwar einschließlich der untergeordneten Arbeiten, wenn diese nur unmittelbar den bezeichneten Zwecken dienen. Die Arbeiten, die R. in seiner Eigenschaft als Vorarbeiter im Kabel-
lötetrupp regelmäßig zu verrichten hatte, fallen daher in die hoheitliche Tätigkeit der Beklagten, auch soweit sie untergeordneter Natur sein sollten. Es erübrigt sich deshalb, auf die sachlich- und verfahrensrechtlichen Angriffe einzugehen, mit denen die Revision die Annahme des Berufungsurteils bekämpft, die Arbeit des R. sei nicht ganz untergeordneter Natur gewesen.

3.) Das Berufungsgericht hat mit eingehender Begründung und bedenkenfrei festgestellt, daß R. zur Zeit des Unfalls aus dienstlichen Gründen unterwegs gewesen ist und den Unfall verschuldet hat. Entgegen der Ansicht der Revision hat er sich zur Zeit des Unfalls auch bereits im Dienste, nicht nur auf dem Weg zum Dienst befunden. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, wollte er nach der Beendigung von Außenarbeiten auf der Ue. Straße Planunterlagen bei der Linienstelle in der W. Straße holen, um das Ergebnis der Arbeiten in den bereits erwähnten Kabelberichtigungen festzulegen.

Auf dem Wege von der Arbeitsstelle in der Ue [REDACTED] Straße zur Linienstelle ließ er sich von einem Postwagen bis zum Fernmeldeamt mitnehmen, benutzte die Gelegenheit, dort in der Kantine zu Mittag zu essen und setzte nach Ablauf seiner halbstündigen Mittagspause den restlichen kurzen Weg zur Linienstelle zu Fuß fort. Diese Feststellungen tragen den Schluß, daß R [REDACTED] sich zur Zeit des Unfalls im Dienste befunden hat.

4.) Dem Berufungsgericht ist auch darin zu folgen, daß der Weg des R [REDACTED] von der Arbeitsstelle auf der Ue [REDACTED] Straße zur Linienstelle, d.h. die Fahrt zum Fernmeldeamt und der Gang von dort zur Linienstelle, der hoheitlichen Tätigkeit der Beklagten zuzurechnen ist. Schon das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung den Weg eines Trägers hoheitlicher Gewalt zu dem Ort, an dem er das ihm anvertraute Amt im engeren Sinne auszuüben hat, unter bestimmten Voraussetzungen als in den Bereich der hoheitlichen Tätigkeit fallend angesehen, wenn der Weg mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt wurde (RGZ 159, 235; 165, 365, 370; 166, 1; 168, 231). Der erkennende Senat ist dem gefolgt (BGHZ 29, 38; LM Nr. 25 zu Art. 34 GG) und hat weiter im Urteil vom 30. November 1959 - III ZR 120/58 - = LM Nr. 23 zu § 839 (Fb) EGB = VRS 18, 175 ausgesprochen, daß eine Dienstfahrt, die ein Beamter mit seinem eigenen Fahrrad ausführt, Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt sein kann, wenn sich die Benutzung des Fahrrads aus der Natur des Amtsgeschäfts ergibt. Die bislang vom Bundesgerichtshof noch nicht entschiedene Frage, ob dasselbe zu gelten hat, wenn ein Beamter einen dienstlichen Weg zu Fuß zurücklegt, muß folgerichtig bejaht werden.

Zwar rechtfertigt nicht jede Fahrt oder jeder Gang, die zu dienstlichen Zwecken unternommen werden, die Anwendung des Art. 34 GrundG in Verbindung mit § 839 BGB; es müssen weitere Umstände hinzutreten, die schon die Fahrt oder den Gang zur dienstlichen Verrichtung als Ausübung des öffentlichen Amtes kennzeichnen. Der Senat hat wiederholt (EGHZ 29, 38, 41; LM Nr. 25 zu Art. 34 GG) ausgeführt, daß jede Handlung, die - wenn auch nur mittelbar - der Ausführung des hoheitsrechtlichen Geschäftes dient, in den Bereich der hoheitlichen Betätigung des Beamten fällt, wenn sie in einer solchen Beziehung zu der unmittelbaren Verwirklichung des staatshoheitlichen Zieles steht, daß sie mit dieser als ein einheitlicher Vorgang angesehen wird; wesentlich ist dabei, ob ein genügend enger, innerer und äußerer Zusammenhang zwischen der schädigenden Handlung und der hoheitlichen Betätigung gegeben ist und nicht die schädigende Handlung nur in einer äußeren, zeitlichen und gelegheitsmäßigen Beziehung zur Ausübung der hoheitlichen Betätigung steht.

Den erforderlichen inneren und äußeren Zusammenhang zwischen dem eigentlichen hoheitlichen Dienstgeschäft eines Jugendfürsorgers und der Fahrt zwischen den in einer Großstadt verstreut liegenden Lehr- und Arbeitsstellen der betreuten Jugendlichen hat der Senat in dem im bereits angezogenen Urteil vom 30. November 1959 behandelten Falle daraus hergeleitet, daß sich die Tätigkeit des Fürsorgers zweckmäßig nur mit der Benützung eines Verkehrsmittels durchführen lasse und die beklagte Stadt die Benützung des Fahrrades gebilligt oder wenigstens längere Zeit geduldet habe.

Da das Holen der Planunterlagen unmittelbar dienstlichen Zwecken diene, es auch sachgemäß war, die kurze Strecke zu Fuß zu gehen, hat das Berufungsgericht angenommen, wegen der Tatsache, daß R. in der Wahl seines Weges frei gewesen sei und auch darüber bestimmt habe, ob er fuhr oder ging, könne nicht der innere Zusammenhang zwischen seinem Weg und dem eigentlichen Amtsgeschäft verneint werden. Diese Beurteilung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats. Der innere Zusammenhang zwischen dem eigentlichen Dienstgeschäft und dem Weg, den der Beamte aus dienstlichen Gründen von der Arbeitsstelle im Außendienst zur Behörde zurücklegt, wird nicht dadurch aufgehoben, daß die vorgesetzte Dienststelle es dem Beamten überläßt zu bestimmen, welchen Weg er im einzelnen wählt, und ob er ein Verkehrsmittel benutzt oder zu Fuß geht. Zwar kann im Einzelfalle gerade die Benützung eines bestimmten Verkehrsmittels angeordnet oder aus Zweckmäßigkeitsgründen geboten und daher allein sachgemäß sein. Ist das aber nicht der Fall, dann kann es für den Zusammenhang von Weg und Dienstgeschäft nicht entscheidend sein, auf welche von mehreren in gleicher Weise möglichen und sachgemäßen Arten der Beamte den Weg zurücklegt. Deshalb ist auch hier der Weg von den Außenarbeiten in der Ue. Straße zur Linienstelle, obwohl er von R. teils in einem Kraftwagen, teils zu Fuß zurückgelegt wurde, in bezug auf den Zusammenhang mit den eigentlichen Dienstgeschäften einheitlich zu beurteilen.

Zu verweisen ist noch auf die Entscheidung des Senats III ZR 221/60 vom 5. Februar 1962 - NJW 1962, 796, wonach der Transport von Straßenbaumaterial durch die Bediensteten eines Straßenbauamts der hoheitlichen Tätigkeit zuzurechnen

ist; dort ist im Anschluß an BGB-RGRK 11. Aufl. § 839 Anm. 20 betont, daß der gesamte Tätigkeitsbereich, der sich auf die Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe bezieht, als Einheit betrachtet werden müsse und es nicht angehe, die einheitliche Aufgabe in einzelne Tätigkeitsakte teils hoheitsrechtlicher teils bürgerlich-rechtlicher Natur aufzuspalten, und auch Maßnahmen, die die eigentliche hoheitliche Tätigkeit nur vorbereiten, mit dieser eine Einheit bilden und insgesamt die Ausübung öffentlicher Gewalt darstellen.

Daraus, daß der Fußgänger für die anderen Verkehrsteilnehmer in der Regel eine geringere Gefahr darstellt, als der Kraft- oder Radfahrer - im Einzelfall kann es, wie gerade der vorliegende Fall zeigt, anders sein -, kann entgegen der Ansicht der Revision für und gegen den Zusammenhang eines Ganges mit dem eigentlichen Dienstgeschäft nichts hergeleitet werden; es kann in diesem Zusammenhang rechtlich keinen Unterschied machen, ob der Beamte als Kraftfahrer Fußgänger verletzt oder umgekehrt als Fußgänger den Unfall eines Kraftfahrers verursacht.

Ist aber der Gang des R. [REDACTED] dessen hoheitlicher Tätigkeit zuzurechnen, dann ist die Haftung der Beklagten zu Recht bejaht worden.

II.

Bei der Berechnung des Verdienstaufschlages des Klägers hat das Berufungsgericht das Quotenvorrecht der Krankenkasse außer acht gelassen, die dem Kläger aus Anlaß des Unfalls Barleistungen in Höhe von 533,08 DM gewährt hat. Der Kläger kann von der Beklagten nur $\frac{4}{5}$ seines Verdienst-

zufalls von 763,85 DM = 611,08 DM abzüglich 533,02 DM, also nur 78,-- DM verlangen. Dazu kommen noch 4/5 des Sachschadens, also 82,98 DM. Der bezifferte Zahlungsanspruch kann daher nur in Höhe von 160,88 DM zuerkannt werden. Hinsichtlich des zuerkannten Mehrbetrags muß deshalb das Berufungsurteil aufgehoben, das landgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen werden. Im übrigen ist das Rechtsmittel der Beklagten unbegründet.

Von den Kosten des Revisionsverfahrens hat nach §§ 97, 92 ZPO die Beklagte 9/10, der Kläger 1/10 zu tragen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Bundesrichter Dr. Beyer ist beurlaubt und ortsabwesend; er ist an der Leistung der Unterschrift verhindert.

Dr. Pagendarm

Gältgens

Keßler